

GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Der Gemeindevorstand -



Bekanntmachung Nr. 1 / 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 81 „Nördliche Ortsmitte“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 81 „Nördliche Ortsmitte“ (Planzeichnung, Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen) mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 „Nördliche Ortsmitte“ der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe Übersichtsplan) liegt im Bereich rund um die Schwalbacher Straße und wird begrenzt durch den Großen Dalles (südlich) sowie den Kreuzungsbereich Neugarten-/Mühlstraße (nördlich). Der räumliche Geltungsbereich umfasst entsprechend des Satzungsbeschlusses die Grundstücke in Flur 6, Flurstücke 22/5 teilw., 25/3, 26/3, 26/5, 27/16, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 27/24, 27/25, 27/26, 45/1, 46/3, 47/1 teilw., 47/6 teilw., 47/7; Flur 7, Flurstücke 52/5, 55/1, 56, 57/1, 58/2, 59/2, 59/3, 60/1 (ehem. 60), 60/2 (ehem. 60), 66 teilw., 88, 89, 90; Flur 8, Flurstücke 25/1, 26, 27, 28, 29, 31/1, 32/3, 33/5, 37/3 teilw., 53/1 teilw., 61/1, 61/2, 61/3, 61/5 teilw., 61/7 teilw., 61/9 teilw.; Flur 10, Flurstücke 1/3 teilw., 2 teilw..



Übersichtsplan



Der Bebauungsplan Nr. 81 „Nördliche Ortsmitte“ mit Begründung sowie alle anderen Gutachten und bebauungsplanrelevanten DIN-Normen werden ab sofort während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 06196/7021-0 im Rathaus der Gemeinde Sulzbach, Hauptstraße 11, 68543 Sulzbach (Taunus), 2. OG, Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem ist der Bebauungsplan Nr. 81 „Nördliche Ortsmitte“ mit Begründung über das Hessische Landesportal

https://bauleitplanung_hessen.de/bauleitplanung/bebauungsplan

ansteuerbar oder direkt über die Homepage der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

<https://www.sulzbach-taunus.de/kundenservice-rathaus/verwaltung/fachbereiche/planung-bauen-liegenschaften/bebauungsplaene-rechtskraeftig>.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Sulzbach (Taunus), 08. Januar 2024

Elmar Bociak, Bürgermeister